

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 23 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 13 Floreal IX



Gesetzgebender Rath, 26. März.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

„B. Geschgeber! Derjenige Theil der Zuschrift der Dekane und Pfarrer der fünf Classen des ehemaligen Waadtlandes, den der gesetzgebende Rath in Folge seines Decrets vom 14. März 1801 als einen Finanzgegenstand seiner Finanzcommission zugewiesen, um vorzüglich über die Maßregeln zu Schirmung der Kirchengüter ihren Bericht zu erstatte, enthält eine zweifache Vorstellung; die eine bezieht sich auf den Zustand der Religionsdiener, in Absicht ihrer Gehaltsrüststände; die andere aber betrifft im besondern die Kirchengüter und ihre formliche Bewahrung wider derselben Veräußerung; beyde sind des folgenden summarischen Inhalts:

Gehalts-Rüstkäste.

Seit Johanni 1799 haben die mehreren Pfarrer des ehemaligen Waadtlandes nur allein den zu ihrem Pfund-Einkommen gehörigen Pensionswein erhalten, und das übrige bleibe ihnen noch zu entrichten; weil einerseits die vielen und beträchtlichen Kornhäuser, welche mit Getreide angefüllt waren, seit der eingetroffenen Revolution theils zu Proviantirung fränkischer und helvetischer Truppen, theils zu Entrichtung der Pensionen, in weniger als 18 Monaten seyen erschöpft worden; und anderseits die Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse, allen weiteren Zufluss verhindert habe.

Überhaupt seyen die Pfarrreinkünfte sehr gering, und von mehreren Pfunden kaum erklärlich, um damit den Umlosten des Unterhalts des Pfarrers und seiner Hausegenossen zu decken. Auch seyen einige Pfunden ohne Pfundgüter, und die Pfarrer, denen ihr bestimmtes Einkommen rüstständig ist, in einem solchen Mangel,

dass sie nichts haben, um die ersten Bedürfnisse zum Unterhalt ihres Lebens zu befriedigen.

Unter den leidenden seyn vorzüglich die alten Pfarrer und diejenigen, welche eine unerzogene Familie haben, am härtesten gedrückt; weil jene zu Besorgung der Pfarrverrichtungen einen Vikarius unterhalten, und demselben noch einen bestimmten Gehalt in Geld, aus ihrem Vermögen zuzahlen müssen, ohne ihres Einkommens gewiss zu seyn; und diese, von denen mehrere wenig oder gar kein Vermögen besitzen, wegen dem Rückstand ihrer Pfarrreinkünfte, entweder die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen müssen, oder gar aller Mittel beraubt sind, irgand etwas für dieselben zu verwenden.

Keine Klasse von Staatsbürgern sey von den Folgen der Revolution so hart gedrückt, als die Klasse der Geistlichen; die Beamte und alle in öffentlichen Verrichtungen stehende Personen, beziehen einen bestimmten Gehalt; die Rückstände derselben werden durch den Verkauf der Nationalgüter gedeckt; der Landbürger habe wie vorhin seinen hinreichenden Unterhalt von den Landesprodukten und seiner landwirthschaftlichen Ökonomie; der Arbeitermann und der Taglohnner von den Werken ihrer Händen, und der Städter von seinem Gewerbe und seiner Industrie; nur der Geistliche bleibt in seiner gedrängten Lage ungetrostet, und es werde weder für die Sicherstellung seiner Einkünfte für die Zukunft, noch aber für die Rückstände der vergangenen Zeiten mit Ernst gesorgt; und dennoch werde, aller ihrer Leiden ungeachtet, keine Rücksicht auf selbige genommen, wenn es um die Ertragung der bürgerlichen Beschwerden zu thun seyn, sondern für diese und für die lästigen Militaireinquartierungen und sonstigen Anlagen, welche die drückenden Umstände der Zeit erfordern, seyen sie den übrigen Aktiv-Bürgern gleich gehalten.

Es habe zwar die Regierung, in der Absicht den

Geistlichen eine einstweilige Unterstüzung zu verschaffen, die Verfügung anzuordnen für gut befunden; daß die rüftändige gewesenen Bodenzinse für das Jahr 1800 mit den Rückständen von 1798 und 99 allenthalben mit Beförderung bezogen, und der Betrag derselben den Geistlichen auf Rechnung ihrer Gehaltsrückstände, nach einer verhältnismägigen Eintheilung abgereicht werden solle; allein wenn auch die ganze Summe der in Helvetien eingegangenen Bodenzinse, nur allein zu Bezahlung der Geistlichen im Canton Leman verwendet werden sollte, so würde sie gleichwohl nur einen Theil der beträchtlichen Rückstände decken können, die täglich mehr anwachsen.

Diesemach enden sie den ersten Theil ihrer Vorstellung mit der Bitte, einer schleunigen Hilfeistung für das Vergangene, und einer zweckmägigen Zusicherung ihrer Pfunddeinkünften für das Zukünftige.

Ersatz veräußelter Pfundgüter, und Verwahrung gegen fernere Veräußerung derselben.

In Beziehung auf diesen besondern Gegenstand enthaltet die Zuschrift der Dekane und Pfarrer der fünf Klassen des ehemaligen Waadtlandes, folgende Bemerkungen, die mit Ansuchen und Verwahrungen begleitet sind.

Allvorderst seyen Güter von Gottesstiftungen und solche, welche für Geistliche bestimmt waren, und zu gottesdienstlichen Handlungen und für Arme verwandt worden seyen, als Nationalgüter veräußertlich erklärt worden.

Man habe im Jahr 1799 Staats-Zinschriften von dem ehemaligen Canton Bern, welche zu Gunsten verschiedener Pfunden ursprünglich errichtet worden seyen, entäussert, und den betreffenden Geistlichen die Versicherung gegeben, daß ihnen für die verfallenen und künftig zu verfallenden Zinsen, vergnüglicher Ersatz werde geleistet werden; die Verwaltungskammer ihres Cantons habe sich aber gegen sie erklärt, daß die Bezahlung der Gehalte, die die Nation an die Geistlichen zu leisten habe, durch die Erschöpfung der Finanzen eingestellt worden seyen.

Die Pflicht die sie auf sich haben, für die Beybehaltung ihrer Rechte zu sorgen, und sich aller Verantwortung für die Zukunft zu entladen, sodore gebieterisch von ihnen, daß sie sich alles Ernstes verwenden, um das kirchliche Eigenthum wider jeden Eingriff zu schützen und zu schirmen; daher sie sich berechtigt glauben, bey der Gesetzgebung als der kompetenten Behörde einzukommen, und mit gebührendem Anstand zu begehrn;:

Daß die Zinschriften, welche ursprünglich zu diesen oder jenen Pfunden bestimmt waren, deren abgelöstes Capital hinter den vormaligen Amtleuten in Verwahrung lage, und von der Verwaltungskammer einkassirt worden ist, zu ihrer ehemaligen Bestimmung wieder ersetzt werden sollen, und dasjenige zu Gunsten der Helferstelle zu Morsee, welches ebenfalls von der Verwaltungskammer sey eingenommen worden, wieder nützlich angewendet und mit Nationalgütern unterpfändlich gesichert werde, und daß endlich die rüftändigen Zinsen von allen diesen Zinschriften, den betreffenden Geistlichen, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, ohne Verzug möchten eingehändigt werden.

In Betreff dann der bereits veräußerten und noch zu veräußernden geistlichen Güter in dem ehemaligen Waadtlande, legen sie ihre feyerlichen Protestationen ab, und ersuchen den gesetzgebenden Rath, daß deshalb in dem Protokoll Meldung geschehen möchte, so wie solches in dem Capitelsprotokolle ebenfalls erfolget sey.

Der Endzweck dieser Zuschrift geht also dahin, Sie Bürger Gesetzgeber auf die rüftändigen Gehalte der Geistlichen der ehemaligen Landschaft Waadt und ihre fürdernde Berichtigung aufmerksam zu machen; so wie auch den Ersatz des Capitalverths veräußelter Kirchengüter, mit der Vergütung, der davon ausstehenden Zinsen, an die betreffenden Geistlichen zu bewirken, und künftigen Veräußerungen zuvorzukommen.

Zu wiederholtenmalen langten Klagen über den Zustand der Geistlichen bey der vormaligen Gesetzgebung ein, und obschon die Klagenden ihre Absichten darum nicht erreichten, weil die Umstände es nicht erlaubten, die ihnen versprochene Schadloshaltung damahlen zu lassen, so wurden sie dennoch mit der Versicherung getrostet, daß man sich bemühen werde, mit möglichster Beschleunigung für die Bezahlung ihrer Rückstände zu sorgen. Auch die dermalige provisorische Gesetzgebung hat mehrere ähnliche Zuschriften und Vorstellungen erhalten, worinnen die Geistlichen nach Hilfe zur Erleichterung ihrer gedrängten Lage seufzten.

So oft als Ihre Finanzcommision Anlaß hatte, sich über diesen wichtigen Gegenstand zu berathen, um die nöthigen Hilfssquellen aufzusuchen, womit diese Rückstände getilgt, und die Leidenden einmal befriedigt werden möchten; so oft traten Hindernisse in den Weg, die von den Zeitumständen erzeugt, auch jede an sich billige und gerechte Maßnahme, die man zu treffen willens war, vereitelten:

So wie Ihre Finanzcommision, so haben auch Sie

Bürger Gesetzgeber, mit wärmster Theilnehmung das Schicksal dieser ehrwürdigen Klasse von Staatsbürgern bedauert, und mit lebhafter Hoffnung, einer baldigen besseren Zukunft entgegen geschen, um alsdann ungesäumt die Erfüllung Ihrer gegebenen thiersten Verheissungen, durch die endliche Berichtigung dieser Staats-schuld zu bewerkstelligen. Sie haben indessen damit den Anfang gemacht, daß Sie die Beziehung der Bodenzinse für das Jahr 1800, und die, welche für die Jahre 1798 und 1799 zu bezahlen standen, angeordnet, und den bisherigen Ertrag für die Geistlichen bestimmt haben. Allein Bürger Gesetzgeber, so gerecht und wohlthätig diese einstweilige Verfügung war, so wenig entsprechend konnte im Ganzen der Erfolg seyn, weil er den Geistlichen nur einen sehr geringen Beitrag auf Rechnung der vergangenen Rückstände verschafft, und der Stand ihrer Einkünfte, dieselben mit jedem Tag mehr anhaut und ihre Noth je länger je dringender macht.

Bürger Gesetzgeber! Sie haben den Grundsatz angenommen, daß es weder gerecht noch billig wäre, denselben ihre Belohnung nicht zukommen zu lassen, die sie in Ausserungen und im Dienste des Vaterlands, wohl verdient haben, und die ihnen von dem Staat ist zugestichert worden. In Gemässheit dieses Grundsatzes haben Sie zur Tilgung der Rückstände an die Beamten, wegen dem Mangel hinreichender Hilfsmittel, und da es die Umstände nicht anders erlaubten, Ihre Zustucht zu Veräußerung eines Theils der Staatsgüter genommen, dieselben zum Verkauf loszuschlagen dekretirt, und bestimmt, daß der Erlös zu Bezahlung dieser Rückstände verwendet werden solle; und durch diese Verfügung werden nunmehr in sehr kurzer Zeit die Beamtentheile in baarem Geld, theils in zinstragenden Delegationen auf die restanzlichen Steigerungssummen gänzlich ausbezahlt seyn.

Aber Bürger Gesetzgeber, auch die Geistlichen haben dem Vaterland mit anhaltender Thätigkeit ihre Bemühungen aufgeopfert, und wo nicht alle, doch die mehrern, haben ungeachtet ihrer Nöthe, dennoch mit gleichem Eifer ihre Amtepflichten erfüllt, und dem Vaterland eben in den gefährlichsten Zeiten die wichtigsten Dienste geleistet. Auch ihnen waren ihre Einkünfte vor der Zehnd-Aushebung gesichert, und seither sicherlich durch eine billige Entschädigung ihres Verlusts von Staatswegen, zu leisten zugesagt worden. Eben so billig, eben so gerecht sind daher ihre Ansprüche an den Staat; und dennoch haben die mehreren von ihnen zwey volle Jahre und andere mehr noch, von ihrem Gehalte zu fodern, obwohl nach dem Gesetz vom 22. August 1798, ihre

Entschädigungen dem Register der gewöhnlichen Ausgaben der Nation, einverlebt werden sollten, und der Regierung aufgetragen ward, für ihre Bezahlung unmittelbar oder durch die Verwaltungskammern zu sorgen.

Man verwundere sich demnach nicht, wenn sie nach so langer Zeit und bey der täglichen Zunahme ihres Elends, von Ihnen B. Gesetzgeber eine schleunige Hilfe begehen, und um Rettung aus ihrer dringenden Noth bitten.

Sie auf dasjenige zu vertrösten, was in Zukunft von dem Zehndausstand möchte eingebracht werden, wäre sie mit leeren Hoffnungen täuschen, weil das davon zu beziehende in diesem Jahr nicht wohl wird nachgeholt werden können. Ihre Finanzcommission glaubt sich ungesäumt mit dem Gesetzvorschlag wegen dem Loskauf der Zehnden beschäftigen zu müssen, und obgleich etwas in demselben wegen den rückständigen Zehnden bestimmt werden könnte, so wäre es dennoch nicht die Zeit, wo das Bestimmte eingehen würde, indem die Beziehung der Abgaben für dieses Jahr, und die allfällige Zehnd-Abrichtung derjenigen, die sich nicht losgekauft haben werden, dem Grundbesitzer ein mehreres zu thun, für jetzt nicht wohl erlauben könnten.

In dieser Lage findet Ihre Finanzcommission unmaßgeblich, daß zwar in Betreff der Rückstände der Dekane und Pfarrer der fünf Klassen der vormaligen Landschaft Waadt keine einseitige Verfügung getroffen werden könne; daß aber hingegen, und da vorgeheud schon mehrere ähnliche Zuschriften der Gesetzgebung seyn eingereicht worden, dieser Anlaß benutzt werden soll, eine allgemeine Verfügung zu treffen, durch welche die eingegangene Verpflichtungen des Staats gegen die Geistlichen, ihre Erfüllung erreichen mögen. Zu diesem Ende hat Ihre Finanzcommission die Ehre, Ihnen Bürger Gesetzgeber, den folgenden Vorschlag zu einer Botschaft an den Vollziehungsraath, und zwar in gänzlicher Übergabeung des Begehrens, der Verwahrung gegen Veräußerung der Kirchengüter, in dem Protokoll Meldung zu thun, zu gutfindender Genehmigung oder Abänderung vorzutragen: (Die Forts. folgt.)

Finanzministerium.

Tarif des Verhältnisses der fremden Münzen zu den helvetischen, in Betreff der Beziehung des Visaran Stempelstatt für die vom Auslande auf Helvetien gezogenen Wechselbriefe.

In Gemässheit des Gesetzes vom 15. December 1800 und des 32. Art. des Beschlusses des Vollziehungsraath-